

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 125. Sitzung (07.07.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o. 49 a.

Beilage zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Juli 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

zu der

Petition der Rathschreiber Badens, die Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Vinz.

Schon bei der Berathung des Budgets der Justizverwaltung sind die Gebührenbezüge der Rathschreiber in ihrer Eigenschaft als Grundbuchhilfsbeamte in einem den Wünschen der Rathschreiber wohlwollenden Sinne zur Erörterung in diesem hohen Hause gelangt. Es kann hierwegen auf den bezüglichen Bericht der Budgetkommission (Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 1902, Drucks. Nr. 19, Seite 10/11), sowie auf die Verhandlung im hohen Hause vom 1/8. Februar 1902 verwiesen werden. Auch anlässlich der Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Bezirke der Grundbuchämter in der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 1902 haben die Wünsche der Rathschreiber wohlwollende Fürsprache gefunden.

Mit einer Petition vom 10. April d. J. wendet sich nunmehr der Vorstand des badischen Rathschreibervereins auf Grund des Beschlusses einer Mitgliederversammlung vom 9. März d. J. an das hohe Haus mit der Bitte, eine Revision der Einkommens- bzw. Gebührenbezüge der Rathschreiber als Grundbuchhilfsbeamten in der Weise zu befürworten, daß

1. an Stelle der wandelbaren Bezüge, wie solche in Artikel III §§ 625—641 der Grundbuchdienstweisung bestimmt sind, unter Zugrundelegung der thatsächlichen Gebührenbezüge des Jahres 1897 feste Vergütungen treten,

2. einzelne Gebührensätze entsprechend erhöht werden. Die hieher bezüglichen Vorschläge sind auf Seite 5 der den Mitgliedern des hohen Hauses zugestellten gedruckten Petition aufgeführt.

3. Die Beschaffung von Papier, Impressen und sonstigen Utensilien zur Grundbuchführung soll als zur nöthigen Einrichtung des Grundbuchamtes gehörig den Gemeinden obliegen.

4. Die künftig anzustellenden Rathschreiber, welche als Hilfsbeamte des Grundbuchamtes fungiren wollen, sollen durch Ablegung einer Prüfung den Befähigungsnachweis zu erbringen haben.

Die Petition enthält eingehendere Ausführungen zur Begründung dieser Anträge und kann auf dieselben hier Bezug genommen werden. Der Petition sind von dem Vorstand des Rathschreiberverbandes und mehreren anderen Rathschreibern aufgestellte statistische Tabellen angegeschlossen, in welchen die Gebührenbezüge der Rathschreiber nach dem alten und neuen Grundbuchrecht zur vergleichenden Anschauung gebracht werden.

Ihre Kommission hat zunächst die Großh. Regierung um Aeußerung über die Petition ersucht. Die darauf eingekommene Erklärung des Justizministeriums vom 30. Mai d. J. lautet:

„I. Ueber das Einkommen der Rathschreiber aus der Grund- und Pfandbuchführung in den letzten Jahren vor 1900 gibt die Anlage VII des als Drucksache 19 erschienenen Berichts der Budgetkommission der hohen zweiten Kammer zum Justizbudget für 1902 und 1903 Aufschluß. Von den darin erscheinenden Jahren ist der Anforderung der Mittel zur Belohnung der Hilfsbeamten lediglich das Jahr 1897 zu Grunde gelegt worden, da es dem normalen Geschäftsstand am nächsten kommt, während die folgenden Jahre durch die Ueberleitungsarbeiten (Eintragungsgesetz, Hauptbücher und Generalregister) stark beeinflusst sind. Im Jahre 1897 haben die Rathschreiber, wie die bezeichnete Uebersicht in Spalte 4 und 5 ausweist, aus der Grund- und Pfandbuchführung als von den Betheiligten erhobene Gebühren rund 364 000 *M.* bezogen; davon entfallen auf die Rathschreiber der am 1. Januar 1902 noch nicht unter Reichsrecht stehenden Gemeinden rund 36 000 *M.*, wornach für die Rathschreiber der Gemeinden, in denen jetzt staatliche Grundbuchämter bestehen, gegen 330 000 *M.* verbleiben. Diesem Betrage wurden wegen der Umschreibungsgebühren 100 000 *M.* zugeschlagen. Dementsprechend wurden für die laufende Budgetperiode zur Bestreitung der Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter 430 000 *M.* im Staatsvoranschlag angefordert und von der Volksvertretung bewilligt.

II. Bei der Berathung des Justizbudgets wurde hervorgehoben, daß die jetzige Regelung der Bezüge der Hilfsbeamten als eine endgiltige nicht angesehen werden könne, daß die Regelung an der Hand der zu sammelnden Erfahrungen den sich als nöthig erweisenden Verbesserungen zu unterziehen sein werde, daß aber die Zeit noch zu kurz sei, um an eine Aenderung alsbald heran zu treten. Auch werde bei einer Aenderung um so mehr reiflich zu prüfen sein, ob davon nicht eine erhebliche Budgetüberschreitung zu befürchten, als das jetzige Grundbuchwesen ohnehin dem Staate schwere Lasten auferlege. Sollte es sich im Spätjahr zeigen, daß nach den jetzigen Bestimmungen die im Budget vorgesehenen Mittel nicht erschöpft werden, so werde die Regierung der Frage einer Erhöhung der Bezüge der Rathschreiber näher treten.

III. Die feither gesammelten Erfahrungen bestätigen die Anschauung, daß gegenüber den Wünschen der Hilfsbeamten nach Aufbesserung ihrer Bezüge vom Standpunkte der Staatsfinanzen aus — wenigstens zunächst — noch Zurückhaltung geboten ist. Das finanzielle Ergebniß des Notariats- und Grundbuchwesens wird zwar nach und nach günstiger, aber eine so wesentliche Veränderung liegt noch nicht vor, daß man ohne zwingende Nothwendigkeit an eine erhebliche Steigerung der staatlichen Ausgaben gehen kann.

So hat sich der Aufwand für die vorwiegend durch das Grundbuchwesen verursachten Reisen der Notare zwar von 147 872 *M.* nach der Amtskasserechnung vom vierten Viertel 1901 auf 108 935 *M.* in den folgenden 3 Monaten ermäßigt, allein dieser letztere Betrag überschreitet immer noch den Budgetsatz von 75 000 *M.* für ein Vierteljahr um 33 935 *M.*

Die Einnahmen der Staatskasse an von den staatlichen Grundbuchämtern angelegten Kosten weisen eine Steigerung auf; denn sie haben betragen nach den Gebollen für

Januar I. Jz.	70 249 <i>M.</i>
Februar I. Jz.	88 710 „
März I. Jz.	93 072 „
April I. Jz.	97 564 „

allein die Steigerung ist nicht derart, daß jetzt schon sicher mit einer wesentlichen Vermehrung der nach dem Budget der Steuerverwaltung erwarteten Einnahmen von 1 000 000 *M.* gerechnet werden könnte.

Auch die Bezüge der Rathschreiber aus dem Hilfsdienst heben sich nach und nach. Nach den von den Notariaten vorgelegten Darstellungen haben die Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter angewiesen erhalten für

den Monat Januar 1902	32 891 M	darunter	11 410 M	Umschreibungsgebühr
" " Februar "	39 769 "	" "	14 742 "	" "
" " März "	44 619 "	" "	17 759 "	" "

Die Uebersichten für April liegen noch nicht alle vor; nach den vorliegenden werden die Bezüge der Rathschreiber für April hinter denjenigen für März wohl nicht zurückbleiben. Nach den Zahlen für die drei ersten Monate l. J. besteht die Möglichkeit, daß bereits die nach den jetzigen Sätzen bemessenen Bezüge der Hilfsbeamten die im Budget vorgesehenen 430 000 M überschreiten werden.

IV. Hiernach muß im jetzigen Augenblick von einer wesentlichen Erhöhung der die Bezüge der Hilfsbeamten bestimmenden Sätze nicht nur deshalb abgesehen werden, weil zu einer den Verhältnissen in jeder Hinsicht Rechnung tragenden Regelung die Erfahrungen aus den wenigen Monaten, die verlossen sind, seit das Reichsgrundbuchrecht in allen Landgerichtsbezirken in Kraft steht, nicht hinreichen, sondern vor allem deshalb, weil bei der großen Zahl der Hilfsbeamten jede wesentliche Erhöhung die gegenwärtig verfügbaren staatlichen Mittel voraussichtlich weit übersteigen würde. Wollte man z. B. jedem der gegenwärtig vorhandenen 1359 Hilfsbeamten monatlich nur 10 M mehr geben, so würde das schon einen Mehraufwand von 163 000 M verursachen.

Die Justizverwaltung muß sich deshalb zur Zeit beschränken auf die Erwägung, welche Verbesserungen kleineren Umfangs zu Lasten der Staatskasse bewilligt werden können, und wird darüber mit dem Finanzministerium in's Benehmen treten. Im Spätjahre wird dann die vorbehaltene weitere Erwägung stattfinden, und bei Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlags werden schon bessere Grundlagen für die Behandlung der Angelegenheit vorliegen.

V. Auch ohne Erhöhung der jetzigen Sätze wird sich die Lage der Rathschreiber bessern. Zunächst wird eine kleine Einkommensaufbesserung durch die Verleihung der Befugniß zur Unterschriftsbeglaubigung (Artikel 3 des Gesetzesentwurfs, die Bezirke der Grundbuchämter betr.) bewirkt werden. Außerdem wird die bei längerer Uebung des neuen Verfahrens zu gewinnende größere Vertrautheit der Hilfsbeamten mit den jetzigen Aufgaben nicht nur die Mühe der Arbeit verringern, sondern auch die Zahl der Gebührenden Geschäfte vermehren, da jetzt nicht selten Geschäfte ungesertigt bleiben, weil der Rathschreiber bei der Neuheit der neuen Vorschriften die Zeit dazu nicht findet.

VI. Wenn man aber auch alle diese eine Verbesserung des Einkommens der Rathschreiber in Aussicht stellenden Umstände in Betracht zieht, so soll doch nicht bestritten werden, daß gegenwärtig noch in zahlreichen Gemeinden und in Zukunft immer noch in einer nicht unerheblichen Anzahl derselben das gesammte Diensteynkommen des Rathschreibers die Höhe einer völlig angemessenen Belohnung nicht erreichen mag. So lange nun diese Höhe nicht durch Steigerung der aus der Staatskasse fließenden Bezüge erreicht wird, müssen die Rathschreiber an die Aufstellungsgemeinde verwiesen werden; denn die Gemeinde ist verpflichtet, sowohl für die Verwaltungsangelegenheiten als für den Hilfsbeamtendienst den Rathschreiber zu stellen und den dazu erforderlichen Aufwand zu bestreiten, soweit dafür nicht Deckungsmittel aus anderer Quelle fließen. Auch insoweit der von der Gemeinde bestrittene Aufwand eine Vergütung für den Hilfsbeamtendienst darstellt, liegt keine unbillige Belastung der Gemeinde vor, denn dieser Aufwand ist wie der Aufwand für die Grundbuchamtsräume nur eine Gegenleistung dafür, daß der Staat die Grundbuchführung in den Gemeinden besorgen läßt. Daß auf Belassung dieses Zustandes die Gemeinden großen Werth legen, dafür liefert jeder Monat neue Belege.

Die Verweisung der Rathschreiber an die Gemeinden rechtfertigt sich auch aus einem anderen Grunde. In nicht wenig Gemeinden nämlich ist die Bezahlung des Rathschreibers für seine Arbeiten

außerhalb des Hilfsbeamtendienstes offensichtlich zu gering bemessen. Die Belohnung des Rathschreibers für jene Arbeiten kann aber — unter den jetzigen Verhältnissen wenigstens — nicht aus dem Grundbuchwesen geschöpft werden. Auch wenn das nicht geschieht, hat die große Mehrzahl unserer Gemeinden, nämlich die meisten derjenigen, die nur einen Rathschreiber haben, von der Verbindung des Hilfsbeamtendienstes mit dem sonstigen Dienste des Rathschreibers immer noch den Vortheil, daß sie leichter einen geschäftsgewandten Mann für den Rathschreiberdienst findet, als wenn der Rathschreiber mit dem Grundbuchwesen nichts zu thun hätte.

Das Justizministerium richtet deshalb gleichzeitig an das Ministerium des Innern das Ersuchen, durch die Bezirksämter prüfen zu lassen, ob nicht, wo ein Rathschreiber über ungenügendes Dienst-einkommen klagt, sein Gehalt aus der Gemeindefasse entsprechend erhöht werden kann.

VII. Nach diesen allgemeinen Ausführungen glauben wir unsere Aeußerung zu den einzelnen in der Rathschreiberpetition gestellten Bitten auf das Folgende beschränken zu können.

Zu I der Gittschrift.

1. Die allgemeine Bewilligung aus der Staatskasse zu entrichtender fester Vergütungen an die Rathschreiber kann nicht stattfinden. Die Folge des Vorschlags der Petition wäre, daß die Staatskasse jedenfalls 330 000 *M.* zu zahlen hätte, gleichgiltig, welche Arbeit die Hilfsbeamten verrichteten und welche Einnahme der Staatskasse zuflösse; daß der Rathschreiber, dessen Geschäfte abgenommen haben, das bei vermehrten Geschäften verdiente feste Einkommen weiter bezöge, während das feste Einkommen des Rathschreibers, dessen Geschäfte sich vermehrt haben, nicht entsprechend steigen würde; daß Kenntnisse, Fleiß und Geschäftsgewandtheit auf das feste Einkommen ebenso einflußlos blieben, wie der Mangel an diesen Eigenschaften.

2. Würde man nach dem Vorschlage der Petition den Rathschreibern das im Jahre 1897 für die regelmäßigen Geschäfte bezogene Dienst-einkommen mit etwa 330 000 *M.* in der Gestalt fester Vergütungen aus der Staatskasse bezahlen, so wäre das grundsätzlich die gesammte Belohnung für den Hilfsbeamtendienst — abgesehen von den Umschreibungsarbeiten — und müßten — wie auch § 639 G. B. D. W. deutlich zum Ausdruck bringt — die bisherigen wandelbaren Bezüge aus der Staatskasse wegfallen. Dieser Folgerung verschließt sich die Petition völlig; denn darnach soll die Staatskasse die bisherigen Gebühren auch weiterhin entrichten und zwar zum Theil an die Gemeinde, zum Theil an die Rathschreiber. Darnach würde die Staatskasse für die Dienstleistungen der Hilfsbeamten nicht nur etwa 330 000 *M.*, als feste Vergütungen, sondern dazu mindestens 430 000 *M.* als wandelbare Bezüge jährlich zu zahlen haben.

3. Da nach der Petition die Anstellungsgemeinde einen Theil der wandelbaren Bezüge erhalten soll, ist vielleicht die erste Bitte der Petition dahin zu verstehen, daß dafür die Gemeinde dem Rathschreiber für den Hilfsbeamtendienst die feste Vergütung in der bezeichneten Höhe entrichten soll. Zu einer Anordnung dieses Inhalts ist aber die Justizverwaltung nicht befugt.

Zu II.

Wenn sich nach den zu führenden Verhandlungen eine Erhöhung der jetzigen Sätze als möglich erweist, wird in erster Reihe die Erhöhung der Einschreibungsgebühr nach § 627 G. B. D. W. in Betracht kommen, während die Frage einer Erhöhung der Bauschgebühr nach § 636 zurückgestellt werden muß, bis ein besseres Urtheil über Inanspruchnahme der Rathschreiber und die finanzielle Tragweite einer Aenderung möglich ist. Aehnliches gilt von den übrigen unter II. vorgetragenen Bitten. Das Wesentliche ist, ob und welche weitere als die im Budget eingestellten Mittel zu Gunsten der Hilfsbeamten von der Staatskasse aufgebracht werden können. Soweit diese Frage bejaht wird, kann die Aufbesserung erfolgen. Die Frage, durch Erhöhung welcher Sätze dann die staatliche Mehrleistung zu vertheilen ist, bietet geringere Schwierigkeiten, ist auch für die Rathschreiber von geringerer Erheblichkeit. Nur der Bewilligung der unter II. vorgeschlagenen Zeitgebühren steht, ähnlich wie der Bewilligung fester Vergütungen, das Bedenken entgegen, daß der Untüchtige den

gleichen Lohn bekäme, wie der Lüchtige. Auch ist nicht zu übersehen, daß unter der Herrschaft des alten Rechtes der Rathschreiber keine Tagesgebühren dafür bezogen hat, daß er der Prüfung und Beurkundung der von ihm vorbereiteten Arbeiten durch den Gemeinderath anwohnte.

Zu III.

Die Impressen zu den Grundbuchheften und die nöthigen sonstigen Impressen werden von der Staatskasse beschafft, die auch die Kosten der Einbindung der Grundbücher trägt. Im Staatsvoranschlag für 1902 und 1903 ist dafür der namhafte Betrag von 125 000 M. vorgesehen.

Die Beschaffung des vom Grundbuchamt benötigten Papiers, soweit nicht vom Staate gelieferte Impressen verwendet werden können, und der sonstigen Stoffe, welche zur Herstellung und Versendung der Schriftstücke erforderlich sind, wie Briefumschläge, Tinte, Federn, Schnur, Oblaten, Siegellack, erfolgt nicht von Staatswegen. Indem der Staat den Aufwand für die nothwendigen Impressen und die Kosten der Büchereinbindung bestreitet, geht er schon über das hinaus, wozu ihn der Grundgedanke der jetzigen Organisation verpflichtet; denn darnach hatte er wohl nicht nöthig, den Gemeinden die Bestreitung des sachlichen Dienstaufwandes, den sie vor 1900 getragen haben, und wofür die Gemeinden keine Entschädigung erhalten haben, abzunehmen. Dazu kommt, daß der Aufwand für den kleinen sachlichen Dienstbedarf sofort sehr steigen würde, wenn der Staat ihn zu tragen hätte. Außerdem steht der Uebernahme dieses Aufwandes auf den Staat entgegen, daß in den meisten Orten eine Scheidung zwischen dem, was von der vorhandenen Tinte u. s. w. für das Grundbuchamt, was für den übrigen Dienst auf dem Rathhause gebraucht wird, kaum zu treffen wäre. Das Justizministerium erachtet es unter diesen Umständen in Uebereinstimmung mit der Anschauung des Rathschreibervereins für durchaus angemessen, daß der bezeichnete kleine Dienstbedarf von den Gemeinden beschafft wird. Auch geschieht dies wohl von den weitaus meisten Gemeinden. Wo eine Gemeinde sich dessen weigern sollte, wird es Sache der Gemeindeaufsichtsbehörde sein, Abhilfe zu schaffen.

Zu IV.

Die von den Rathschreibern erbetene Vorschrift, daß künftig als Hilfsbeamter nur angestellt werden dürfe, wer seine Befähigung dazu durch Bestehen einer Prüfung nachgewiesen habe, könnte wohl nur durch Gesetz getroffen werden. Zu dieser Frage Stellung zu nehmen, unterlassen wir hier um so mehr, als diese Frage mit dem wesentlichen Inhalt der Petition nicht zusammenhängt.

VIII. Die Anlagen der Petition weisen Mängel auf, sie sind aber gleichwohl dankenswerth, da sie — der Praxis entnommene — Anhaltspunkte dafür bieten, wo die bessernde Hand anzulegen ist, sobald die verfügbaren Mittel Vermehrung der Ausgaben an die Rathschreiber gestatten. Indem wir wegen der Wichtigstellung der Anlagen im Einzelnen auf die Beilage I verweisen, schließen wir hier mit folgenden allgemeinen Bemerkungen:

Beilage I.

1. Daß nicht alle Gebühren, welche die Rathschreiber nach der Gemeindegebührenordnung aus der Grundbuchführung bezogen haben, in den jetzigen Bestimmungen wieder erscheinen, ist eine unvermeidbare Folge der grundsätzlichen Verschiedenheit des alten und des neuen Verfahrens. Das Fehlen mehrerer alten Gebühren steht aber in keiner Weise entgegen dem von der Regierung angestrebten Ziele, daß der Rathschreiber nach Einarbeitung in das neue Verfahren für seine Thätigkeit als Hilfsbeamter bei gleichem Zeitaufwand nicht weniger an Gebühren aus der Staatskasse erhalten soll, als er vorher an Geschäftsgebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung bezogen hat, wobei die Uebergangsarbeiten grundsätzlich außer Betracht zu bleiben haben.

2. Das Letztere bedarf aber hinsichtlich der Umschreibungsgebühren insofern einer Einschränkung, als nunmehr, nachdem die meisten Rathschreiber mit dem Umschreibungsverfahren vertraut sind, die dafür ausgesetzten Gebühren eine etwas reichliche Belohnung darstellen. Somit aber kann ein Theil der Umschreibungsgebühren recht wohl einen Ausgleich bieten für knapp bemessene Belohnung anderer Einrichtungen.

3. Den Darstellungen in den Anlagen 2—7 der Bittschrift sind, wie aus der Gegenüberstellung zu entnehmen, offensichtlich beinahe lauter dem Rathschreiber besonders ungünstige Fälle zu Grunde gelegt; außerdem ist in diesen Fällen zum Theil an Kosten und Rathschreibergebühren nicht alles berechnet, was hätte berechnet werden sollen, letzteres ein Zeichen, daß auch tüchtige Rathschreiber die neuen Vorschriften noch nicht ganz beherrschen.

4. Nachdrücklich muß hervorgehoben werden der große Unterschied in der erforderlichen Arbeitszeit, die manche Grundbuchgeschäfte früher verursachten, und welche der eingearbeitete Rathschreiber jetzt gebraucht. Dabei ist angenommen, daß das Geschäft sich lediglich auf (sorgfältig) umgeschriebene Grundstücke bezieht, und das kann um so eher geschehen, als die Umschreibungsarbeit besonders bezahlt und die Gebühr dafür in den Darstellungen der Rathschreiber nirgends erwähnt wird. Der erwähnte Unterschied zeigt sich namentlich deutlich bei der Hypothekenbestellung. Erforderte früher die Ausstellung des Verlagscheins eine mühsame und verantwortliche Nachschlagung von regelmäßig mehreren, nicht selten zahlreichen Einträgen in den Grund- und Pfandbüchern, eine Prüfung, die wiederholt werden mußte, wenn zwischen der Ausstellung des Verlagscheins und der Einschreibung ins Pfandbuch ein längerer Zeitraum verfloß, war dann eine erhebliche Schreibarbeit behufs Fertigung eines häufig eine größere Anzahl Seiten umfassenden Eintrags und zweier Auszüge zu leisten, wozu noch der Zeitaufwand kam, den das Verhandeln der Beteiligten vor dem Gemeinderath und Vorlesen der Einträge erforderte, so kann jetzt, soweit die Grundstücke im Grundbuche stehen, aus einem und demselben Heft alles entnommen werden, was im Grundbuch über das Grundstück steht, und erfordert sowohl die Ausstellung des Verlagscheins wie die Eintragung der Hypothek bei dem seiner Aufgabe gewachsenen Rathschreiber nur einen erheblich kleineren Zeitaufwand.

5. Welch großer Einfluß auf die Beurtheilung der Angemessenheit einer Gebühr dem Eingearbeiteten zukommt, erhellt aus Folgendem: Nachdem durch die Verordnung am 17. November 1900 für die Umschreibungsgebühren die jetzt geltenden Sätze (G. B. D. W. §§ 629 ff) — im Wesentlichen 20 \mathcal{G} von jedem Grundstück und jeder Last, mindestens aber 1 \mathcal{M} vom Heft — festgesetzt waren, erschien diese Besohnung den Rathschreibern weitaus ungenügend und sie verlangten eine Erhöhung; nach einer Eingabe der Rathschreiber eines Amtsgerichtsbezirks vom März 1901 sollte die Umschreibungsgebühr mindestens betragen für Grundstücke 30 \mathcal{G} , für Gebäude 40 \mathcal{G} ; daneben sollte der Rathschreiber für Anwohnung bei der vom Notar vorzunehmenden Prüfung der Arbeit Tagesgebühren beziehen. In einer Eingabe vom September 1900 hatten die Rathschreiber für die Umschreibung neben Tagesgebühren 60 \mathcal{G} von einem Gebäude, 50 \mathcal{G} von einem sonstigen Grundstück verlangt. Das ist das Doppelte bzw. Dreifache der jetzigen Vergütung, deren Angemessenheit von den Rathschreibern jetzt offensichtlich selbst anerkannt wird, vgl. bes. S. 4 der Drucksache 49. Diese zu hohen Ansprüche betrachten wir aber nicht als subjektive Uebertreibungen, denn in der Zeit, als sie erhoben wurden, mag wohl den meisten Rathschreibern die Umschreibung der Neuheit wegen noch entsprechende Mühe gemacht haben.

6. Einen richtigen Maßstab zur Beurtheilung des zwischen den altrechtlichen und den neurechtlichen Bezügen der Rathschreiber aus der Grundbuchführung bestehenden Unterschieds werden wir erst besitzen, wenn die Ergebnisse einiger Jahre neurechtlicher Grundbuchführung vorliegen. Um jedoch, soweit Grundlagen vorhanden sind, schon jetzt eine Vergleichung zu ermöglichen, legen wir als Beilage II eine Uebersicht darüber bei, was die Rathschreiber in den Amtsgerichtsbezirken Karlsruhe, Bretten und Gernsbach im Jahre 1897 bezogen haben und was sie im laufenden Jahre voraussichtlich etwa beziehen werden. Wir haben Amtsgerichtsbezirke des Landgerichtsbezirks Karlsruhe gewählt, weil in diesem das neue Recht am längsten in Kraft steht. Aus der Uebersicht ergibt sich, daß in Bezirken, in denen das neue Recht schon länger gilt, die wandelbaren Bezüge der Rathschreiber aus der Grundbuchführung bei Weitem nicht sich so vermindert haben, als es nach den Anlagen der Petition den Anschein hat.

Beilage II.

Die der Erklärung der Großh. Regierung beigegebenen Anlagen sind anbei abgedruckt.

Weiter hat das Großh. Justizministerium unterm 18. Juni d. J. Ihrer Kommission Folgendes mitgetheilt:

„Auf unser Ersuchen hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 11. Ii. Mts. die Bezirksämter beauftragt, die Gehaltsverhältnisse der Rathschreiber der Gemeinden einer näheren Prüfung auf ihre Angemessenheit zu unterziehen und auf thunlichste Beseitigung bestehender Mißverhältnisse zwischen Leistung und Vergütung hinzuwirken.

Auch werden die Bezirksämter den Gemeinden anempfehlen, daß sie die Kosten des in unserm Schreiben unter VII (zu III) erwähnten kleinen Dienstbedarfs der Grundbuchämter übernehmen und von einer Rückforderung an den Grundbuchhilfsbeamten absehen.“

Die Stellung Ihrer Kommission zu den Wünschen der Rathschreiber im Allgemeinen ist, wie oben erwähnt, während dieses Landtags bereits dargelegt worden.

Was die in der Petition nunmehr im Einzelnen gemachten Vorschläge betrifft, so geht die Kommission mit der Großh. Regierung darin einig, daß es nicht angängig sei, die wandelbaren Bezüge der Rathschreiber durch feste Vergütungen zu ersetzen.

Dagegen hält die Kommission eine angemessene Erhöhung der Einzelgebühren für angezeigt; insbesondere scheint der Wunsch der Rathschreiber auf Erhöhung der Eintragungsgebühr (§ 627 G. B. D. W.), der Minimal-Bauschgebühren nach § 636 Ziff. 2 G. B. D. W. berücksichtigenswerth. Die Kommission gibt sich der Erwartung hin, daß die Großh. Regierung in thunlichster Bälde eine Revision der Gebühren in der bezeichneten Richtung eintreten läßt, da die bislang gesammelten Erfahrungen wohl schon mit Sicherheit erkennen lassen, daß die Bezüge der Rathschreiber aus den Grundbuchgeschäften in Folge der neuen Gebührenordnung dauernd nicht unerheblich zurückgegangen sind. Wenn sodann, wie zu erhoffen steht, in nicht ferner Zeit den Grundbuchhilfsbeamten auch die Befugniß zur Beglaubigung von Grundbuchauszügen übertragen werden wird, und im Uebrigen die Gemeinden allgemein darauf Bedacht nehmen, die Gehalte ihrer Rathschreiber in einer den neuen Verhältnissen angemessenen Weise zu regeln, so darf wohl angenommen werden, daß ohne allzugroße finanzielle Opfer dem Lande ein tüchtiger, seiner Aufgabe gewachsener Rathschreiberstand erhalten werden kann.

Der Wunsch der Petenten, daß die Beschaffung von Papier, Impressen und sonstigen Utensilien zur Grundbuchführung nicht den Hilfsbeamten, sondern den Gemeinden obliegen soll, ist von der Großh. Regierung als berechtigt anerkannt und wird von der Kommission unterstützt.

Dagegen kann der Bitte, allgemein die Zulassung zum Dienst des Grundbuchhilfsbeamten von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen, zur Zeit nicht näher getreten werden. Immerhin empfiehlt die Kommission der Großh. Regierung, die Frage im Auge zu behalten.

Im Hinblick auf die vorstehend dargelegte Stellungnahme Ihrer Kommission gelangt dieselbe zu dem

Antrag:

Das hohe Haus wolle die Petition der Rathschreiber Badens der Großh. Regierung **empfehlend** überweisen.

Beilage I.

Richtigstellung

der Anlagen 2—7 der Bittschrift der Rathschreiber vom 9. März 1902.

(Drucksache 49.)

Zu Anlage 2 der Bittschrift:

Darstellung der Gebührenbezüge der Rathschreiber (Hilfsbeamten) nach dem alten und neuen Grundbuchrecht.

(Bearbeitet von Rathschreiber J. Herzog in Müllheim.)

I.

Art des Geschäfts	Gegenstands- werth bis einschl. Mt.	Nach dem alten Grundbuchrecht		Nach dem neuen Grundbuchrecht			Bemerkungen
		Gem. G.-D.	Beträge M. S.	Art der Bezüge	Grdb. D. W.	Beträge M. S.	
Kauf	1099	^{*)} 1/10 a. § 15 ¹	— 21	Beurkundung des Kaufvertrags	§ 625 ²	1 —	*) 1/10 ist der mit dem Gemeinderath vereinbarte Antheil für die übernommene Haftbarkeit.
		§ 16 ¹	1 50	Einschreibungsgebühr		— —	
		§ 16 ⁵	— 12	1 Grundstück . .	§ 627 ¹ u. ²	— 15	
		§ 18	1 —	Schreibgebühr . .	§ 626 b	— 10	
		§ 7 C. 10	1 —	Vauschgebühr . .	§ 636	— 34	
			3 83			1 59	

Richtigstellung.

1. Nach dem neuen Recht ist an Geschäftsgebühren zu erheben:

a. für die Beurkundung des Kaufvertrags (R. V. § 34) 10 M. — S.

b. für die Eintragung des Eigenthümers (R. V. § 3) 3 " 40 "

zusammen 13 M. 40 S.

Die Vauschgebühr des Hilfsbeamten beträgt hiernach (G.-V.-D.-W. § 636 nicht 34 S, sondern 1 M. 34 S.

2. Die Betheiligten werden sich in solchen Fällen, wie dies auch bei notariellen Verträgen üblich war, häufig Abschriften des Kaufvertrags ertheilen lassen, wenn sie darüber belehrt werden, daß sie solche verlangen können; die Schreibgebühr erscheint deshalb mit 10 S als zu nieder angenommen. Für die Fertigung der Abschriften und die Benachrichtigung der Betheiligten (G.-V.-D. § 55, G.-V.-D.-W. § 186) darf vielmehr 1 M. angenommen werden. Werden keine Abschriften des Vertrags verlangt, so ermäßigt sich die Schreibgebühr auf 20 S; dann entfällt aber auch die Schreibarbeit, für die im Beispiel für das alte Recht 1 M. angesetzt wurde.

3. Da in der Regel bei Grundstückskäufen der Kaufpreis nicht oder nur zum Theil baar bezahlt wird, ist häufig an Stelle des früheren gesetzlichen Vorzugsrechts eine Hypothek einzutragen. Würde dies im vorliegenden Falle geschehen sein, so wäre hiefür nach R.V. §§ 8 und 9 eine Gebühr von 3 M 40 S zu erheben. Der Hilfsbeamte würde für die Beurkundung der Hypothekenbewilligung nach G.V.D.W. § 625 Absatz 1 b und Absatz 3 1 M erhalten; außerdem würde sich seine Kaufgebühr um 34 S erhöhen.

4. Bei den Eintragungen eines Eigenthümers auf Grund eines Kaufs (Werth 1099 M) werden sich hiernach unter dem neuen Recht die Gebühren des Hilfsbeamten häufig wie folgt berechnen:

a. für die Beurkundung des Kaufvertrags (§ 625 Absf. 1 a G.V.D.W.)	1 M — S
b. für die Beurkundung der Hypothekenbewilligung (§ 625 Absf. 1 b G.V.D.W.)	1 " — "
c. Grundgebühr und Schreibgebühr für die Abschriften des Vertrags (R.V. §§ 26, 29)	1 " 80 "
d. Einschreibung des Eigenthumswechsels und der Hypothek (G.V.D.W. § 627)	— " 25 "
e. Schreibgebühr für die Benachrichtigungen (R.V. § 29 u. G.V.D.W. § 626 Absf. 2 b)	— " 20 "
f. Kaufgebühr: 10 % aus 10 M + 3 M 40 S + 3 M 40 S + 1 M =	
17 M 80 S (G.V.D.W. § 636)	1 " 78 "
zusammen	6 M 03 S
und falls keine Abschriften des Vertrags gefertigt werden	4 " 13 "
nach früherem Recht bezog der Rathschreiber einschließlich der Schreibgebühren für die Auszüge	3 " 83 "

II.

Art des Geschäfts	Gegenstands- werth bis einfach. Mt.	Nach dem alten Grundbuchrecht		Nach dem neuen Grundbuchrecht			Bemerkungen
		Gem. G.D.	Beträge M S	Art der Bezüge	Grdb. D. W.	Beträge M S	
Für Eintragung des Eigenthums von Liegenschaften aus einem anderen Rechtstitel als Kauf od. Tausch (Theilungsauszüge etc.) Fall: Erbe (Abkömmling) 3 Grundstücke.	1099	1/10 v. § 15 ^a	— 6,3	Einschreibung des Eigenthumswechsels Bekanntmachung an Erbe . . . Kaufgebühr . . .	§ 627 ¹ u. ²	— 25	
		16 ^b	1 —			— 10	
		16 ^c	— 12			— 20	
		7 C. 5	— 50			— 55	
			1 68,3				

Richtigstellung.

Das gewählte Beispiel nimmt an, daß 3 Grundstücke, auf denen weder Lasten noch Rechte ruhen, auf einen Abkömmling des bisherigen Eigenthümers überschrieben werden. Die Arbeit des Hilfsbeamten ist in einem solchen Falle eine sehr einfache. Ein anderes Beispiel, wie es in der Praxis sehr häufig vorkommt, wird zeigen, daß auch bei den Eintragungen, die nicht auf Grund eines Kaufes oder Tausches erfolgen, unter dem neuen Recht die Bezüge des Hilfsbeamten nicht regelmäßig geringer sind als nach altem Recht. Der Erblasser hat 2 Söhne als seine Erben hinterlassen, den A und B. Bei der Erbtheilung erhält A die vorhandenen 10 Grundstücke, auf denen 1 Recht und 3 Lasten eingetragen sind, um den Anschlag von 18 000 M gegen die Verpflichtung, dem B 6000 M Gleichstellungsgeld herauszubezahlen; für das Letztere wird auf die dem A zugetheilten Grundstücke eine Sicherungshypothek eingetragen. In diesem Falle werden nach dem neuen Recht an Geschäftsgebühren erhoben:

a. für die Eintragung des A als Eigenthümer (R.V. §§ 4 und 5)	6 M — S
b. für die Eintragung der Hypothek des B (R.V. §§ 8 und 9)	9 " 40 "
zusammen	15 M 40 S

Der Hilfsbeamte hat zu beziehen:

- a. Die Einschreibungsgebühren des § 627 G.-B.-D.-B. (1 Eigenthümer, 10 Grundstücke, 1 Recht, 3 Lasten, Eintragung einer Hypothek) — M 90 §
 - b. Schreibgebühren (2 Benachrichtigungen) R.-B. § 29 Absf. 1 G.-B.-D.-B. § 626 Absf. 2 b) — " 20 "
 - c. Bauschgebühr: 10 % aus 15 M 40 § (G.-B.-D.-B. § 636 Absf. 1) 1 " 54 "
- zusammen 2 M 64 §

Nach früherem Recht würde der Rathschreiber, wenn das gesetzliche Vorzugsrecht des Gleichstellungsgeldes in dem Eintrag über den Eigenthumsübergang gewahrt worden wäre, erhalten haben:

- a. Antheil an den Gebühren des Gemeinderaths nach § 2 Absatz 3 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher und 15 Ziffer 2 Gem.-Geb.-D. (wenn, wie im Beispiel als Antheil $\frac{1}{10}$ angenommen wird) — M 45 §
 - b. Aversum nach § 16 Ziffer 2 Gem.-Geb.-D. 1 " — "
 - c. Registereinträge nach § 16 Ziffer 5 Gem.-Geb.-D. — " 18 "
 - d. Schreibgebühren nach § 7 Gem.-Geb.-D. — " 60 "
- zusammen 2 M 23 §

Würde der Erbe A eine Abschrift des Grundbuchheftes und B einen Auszug über die zu seinen Gunsten eingetragene Hypothek verlangen, so würde der Mehrbetrag, den der Hilfsbeamte unter dem neuen Recht zu beziehen hat, sich noch vergrößern, da nach altem Recht für Abschriften und Auszüge nur die Schreibgebühren zu erheben waren, während jetzt die Grundgebühren der §§ 26 und 27 R.-B. hinzutreten.

III.

Art des Geschäfts	Gegenstands- werth bis einschl. Mt.	Nach dem alten Grundbuchrecht		Nach dem neuen Grundbuchrecht			Bemerkungen
		Gem. G.-D.	Beträge M §	Art der Bezüge	Grdb. D. B.	Beträge M §	
Hypothek	1099	$\frac{1}{10}$ a. § 15 ¹	— 21	Beurkundung der Sicherungshypothek	§ 625 ³	1 —	
		§ 16 ¹	1 50	Einschreibung 1 Last	§ 627	— 10	
		§ 16 ^b	— 12	Schreibgebühren	§ 626 b	— 50	
		§ 7 C. 14	1 40	Bauschgebühr	§ 636	— 68	
			3 23			2 28	

Richtigstellung.

1. Wenn der Gläubiger einen Auszug aus dem Grundbuch hinsichtlich der zu seinen Gunsten eingetragenen Sicherheitshypothek erhält, was regelmäßig geschehen wird und nach der Höhe der Schreibgebühren, wie es scheint, auch in dem Beispiel angenommen wurde, so ist für den Auszug nach § 27 R. B. eine Gebühr von 2 M zu erheben, aus welcher der Hilfsbeamte die Bauschgebühr von 20 § erhält. Es erhöht sich hiernach seine Bauschgebühr auf 88 § und der Gesamtbetrag seiner Bezüge auf 2 M 48 §. Die Differenz zwischen den Bezügen nach altem Recht (3 M 23 §) und denen nach neuem Recht beruht hiernach lediglich darauf, daß in dem Beispiel für die Eintragung eines Pfandrechts unter der Herrschaft des alten Rechts für 14 Seiten die Schreibgebühr berechnet ist, für die Eintragung der Sicherheitshypothek aber nur für 5 Seiten. Der

geringere Bezug ist hiernach darin begründet, daß der Hilfsbeamte unter dem neuen Recht weniger Arbeit zu leisten hat. Würde der Eigenthümer oder der Gläubiger eine Abschrift des Grundbuchhefts verlangen, so würde der Hilfsbeamte hiefür ungefähr 2 M 30 J weiter beziehen, obwohl die Schreibarbeit demselben regelmäßig weniger Zeit und Mühe kosten würde, als die Herstellung von 14 Seiten unter der Herrschaft des alten Rechts.

2. Würde nach altem Recht ein richterliches Unterpfandrecht für den Betrag von 1800 M auf 6 Grundstücke des Schuldners eingetragen, so erhielt der Rathschreiber:

a) Antheil an den Gewährgebühren (§ 15 ⁴) $\frac{1}{10} =$	10 J
b) Aversum (§ 16 ⁴)	50 "
c) Register	12 "
d) Schreibgebühr	60 "
zusammen	1 M 32 J

Nach dem neuen Recht würden an Geschäftsgebühren erhoben:

a) für Eintragung der 6 Hypotheken (vgl. C.P.D. § 867 Abs. 2) nach R. B. §§ 8 und 16	9 M 20 J
b) für Ertheilung eines Auszugs an den Gläubiger R. B. § 27:	2 " — "
zusammen	11 M 20 J

Der Hilfsbeamte bezieht nach neuem Recht:

a) für die Einschreibung von 6 Hypotheken (G. B. D. W. § 627)	60 J
b) Schreibgebühren (1 Benachrichtigung und 5 Seiten Auszug)	60 "
c) Bauschgebühr 10% von 11 M 20 J	1 M 12 J
zusammen	2 M 32 J

obwohl die Arbeit des Hilfsbeamten keine größere ist, als unter dem alten Recht.

IV.

Art des Geschäfts	Gegenstands- werth bis einschl. M.	Nach dem alten Grundbuchrecht		Nach dem neuen Grundbuchrecht			Bemerkungen
		Gem. G.D.	Beträge M J	Art der Bezüge	Geb. D. W.	Beträge M J	
Löschung von Pfand- rechten	1099	$\frac{1}{10}$ v. § 15 ⁴	— 50	Einschreibung einer	§ 627	— 10	
		§ 16 ⁵	— 12	Löschung	§ 626b	— 10	
		§ 7	— 10	Schreibgebühren	§ 636	— 20	
		für Be- scheinigung an Schuldner	— 10	Bauschgebühr		— 40	
			— 82				

Richtigstellung.

1. Nach altem Recht hatte der Rathschreiber für die Löschung von Pfandeinträgen die in § 16 Ziffer 4 Gem. Geb. D. bestimmte Gebühr dann zu beziehen, wenn ihm die Abfassung des Eintrags überlassen war, was regelmäßig der Fall gewesen sein wird. Diese Gebühr überstieg aber nie den Betrag von 50 J. Nach dem neuen Recht beträgt dagegen die Bauschgebühr des Hilfsbeamten bei Löschungen mehr als 50 J, wenn der Werth des gelöschten Rechts den Betrag von 24000 M übersteigt.

2. Werden die zur Löschung eines Rechts erforderlichen Erklärungen und der Vermerk über die vom Bürgermeister zu vollziehende Unterschriftsbeglaubigung von dem Hilfsbeamten verfaßt, so erhält dieser hiefür bei Zugrundelegung des Werths von 1099 *M.* nach R. V. §§ 67 und 68 — neben der nach § 68, 81 zu berechnenden Schreibgebühr — schon jetzt den Betrag von 1 *M.* 25 *S.* Wenn Artikel 3 des Gesetzesentwurfs über „die Bezirke der Grundbuchämter“ Gesetz wird, und der Hilfsbeamte in einem solchen Falle auch die Unterschrift des Erklärenden beglaubigt, so erhöht sich sein Bezug auf 1 *M.* 50 *S.*

3. Der Einrichtung der Grund- und Pfandbücher entsprechend erfolgte nach altem Recht die Löschung eines Pfandrechts stets nur an einer Stelle, mochten die verpfändeten Grundstücke auch verschiedene Eigenthümer haben. Nach neuem Recht muß das Recht in dem Grundbuchheft eines jeden Eigenthümers gelöscht werden. Hiedurch erhöht sich die Bauschgebühr des Hilfsbeamten; auch erhält er die Einschreibungsgebühr des § 627 G. B. D. W. für jede Löschung besonders.

Im Hinblick auf das unter Ziffer 2 und 3 Gesagte werden bei der Löschung von Rechten die Bezüge des Hilfsbeamten nach dem neuen Recht häufig höher sein als sie früher waren.

V.

Art des Geschäfts	Gegenstands- werth bis einchl. M.	Nach dem alten Grundbuchrecht		Nach dem neuen Grundbuchrecht			Bemerkungen	
		Gem. G.-D.	Beträge <i>M.</i> <i>S.</i>	Art der Bezüge	Grdb. D. W.	Beträge <i>M.</i> <i>S.</i>		
Verlagscheine	1099	^{1/10} v. § 15 ²	—	20	Schreibgebühr	§ 626b	—	10
		§ 16 ³	1	—	Bauschgebühr	§ 636	—	20
		§ 7	—	30			—	30
			1	50				

Nichtigstellung.

1. Hinsichtlich der Verlagscheine ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Ausstellung eines solchen nach früherem Recht viel mehr Arbeit verursachte, als nach neuem Recht. Hinsichtlich der Person des Schuldners, seiner Verfügungsgewalt, der Verpfändbarkeit der Liegenschaften, der Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen war die gleiche Prüfung vorzunehmen, wie sie für die Unterpfandsbestellung erfordert war und das Ergebnis dieser Prüfung war im Verlagschein im einzelnen zu beurkunden (vgl. einerseits § 83 der Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher und Muster 20 hiezu, andererseits Muster 24 und 47 zur G. B. D. W.).

2. Insbesondere kommt aber in Betracht, daß die Gebühr des § 15 Ziffer 3 Gem. Geb. D. die Vergütung für die Schätzung der verzeichneten Grundstücke mitumfaßte, während jetzt der Rathschreiber für seine Mitwirkung bei der Schätzung nach R. V. § 63 Absatz 2 Satz 2 eine besondere Gebühr erhält. Bei einem Werth von mehr als 1000 *M.* beträgt diese Gebühr 1 *M.* Will man die Gebühren nach altem und nach neuem Recht vergleichen, so muß man den Betrag von 1 *M.* bei den Bezügen nach neuem Recht ebenfalls berücksichtigen.

3. Wenn der Verlagschein sich auf eine Mehrzahl von Grundstücken bezieht, was insbesondere auf dem Lande die Regel bilden wird, so erhöhen sich nicht nur die Schreibgebühren, sondern im Hinblick auf R. V. § 27, G. B. D. W. § 636 auch die Bauschgebühr des Hilfsbeamten, während nach altem Recht die Gebühren der §§ 15 Ziffer 3, 16 Ziffer 3 sich nicht erhöhten, wenn zahlreiche Grundstücke Gegenstand des Verlagscheins waren.

VI.

Art des Geschäfts	Gegenstands- werth bis einkl. M.	Nach dem alten Grundbuchrecht		Nach dem neuen Grundbuchrecht			Bemerkungen
		Gem. G. u. D.	Beträge M. S.	Art der Bezüge	Grdb. D. B.	Beträge M. S.	
Auszüge für Notariat zu Vermögensverzeich- nungen zc. 3 Grdst.	1099	¹ / ₁₀ v. § 15 ^a	— 20	Schreibgebühr Bauschgebühr	§ 626 b	— 30	
		§ 16 ^a	1 —		§ 636	— 24	
		§ 7	— 30			— 54	
			1 50				

Richtigstellung.

Mit Erlaß vom 19. August 1901 Nr. 24898 (Rechtspr. S. 336 Ziffer 232) hat das Justizministerium ausgesprochen, daß nichts dagegen zu erinnern sei, wenn die Notariate bei staatlichen Grundbuchämtern statt des seither üblichen „Auszugs“ über den Grundbesitz des Erblassers oder der Ehegatten für Verlassenschaftsverhandlungen oder sonstige Gemeinschaftsauseinandersetzungen immer dann Abschrift aus dem Grundbuch verlangen, wenn eine solche den Zwecken der Vetheiligten genügt. Wird aber eine Grundbuchabschrift gefertigt, so bezieht der Hilfsbeamte:

- a) die Grundgebühr des § 26 R. B. 1 M. — S
 - b) Schreibgebühren (durchschnittlich) 1 „ 20 „
 - c) die Bauschgebühr von a) 10 „
- zusammen 2 M. 30 S

Dabei ist die Arbeit des Hilfsbeamten ohne Zweifel viel einfacher und weniger zeitraubend als früher, wo er für die Fertigung der Auszüge 1 M. 50 S erhielt.

Zu Anlage 3 der Wittscheift.

(Bearbeitet von Rathschreiber Ganter in Waldshut.)

Alt:

Pfandstrichskosten: Werth 1500 M

- 1. Gemeinderath § 15. 4 50 S
- 2. Rathschreiber § 16. 4 50 „
- 3. „ § 7 10 „
- 4. „ § 16. 5 12 „
- 5. „ § 7 (Schein). 10 „
- 6. „ § 17 10 „

Summa 1 M. 42 S

Hiervon trifft es dem Rathschreiber
mit Ziffer 2, 3, 4, 5 82 „
und Gewährgebührenanteil ²/₁₀. 15 „

Summa 97 S

also Unterschied 67 S weniger als bei der alten Führung.

Neu:

Lösungsgebühr.

- Geschäftsgebühr § 13 2 M

Summa 2 M

Hiervon trifft es dem Rathschreiber
(Hilfsbeamten):

- a) § 627 10 S
- § 636 20 „

Summa 30 S

Richtigstellung.

1. Im Allgemeinen wird hier auf das zu Anlage 2 unter IV Bemerkte Bezug genommen, wornach sich die Bezüge des Hilfsbeamten bei der Löschung von Pfandrechten aus den daselbst angegebenen Gründen unter dem neuen Recht häufig höher bemessen werden als unter dem alten.

2. Zu dem für das alte Recht gewählten Beispiel wird sodann weiter bemerkt, daß es wohl nur höchst ausnahmsweise vorgekommen ist, daß dem Rathschreiber auf Grund des § 2 Absatz 3 Anl. zur Führung der Grund- und Pfandbücher 3/10 der Gewährgelder des Gemeinderaths überlassen worden sind; ein solcher Ausnahmefall darf aber einer Vergleichung zwischen den Gebühren nach altem und neuem Recht nicht zu Grunde gelegt werden, wenn diese Vergleichung allgemeine Bedeutung beanspruchen will. In der Regel wird der Anteil des Rathschreibers nicht mehr als $\frac{1}{7}$ bis $\frac{1}{10}$ betragen haben (vgl. auch die Anlagen 2 und 5).

3. Da der Gläubiger und der Eigenthümer nach G. B. O. § 55, G. B. O. W. § 186, soweit sie nicht darauf verzichtet haben, von der Löschung zu benachrichtigen sind, wird den Gebühren, welche der Hilfsbeamte nach neuem Recht zu beanspruchen hat, häufig auch eine Schreibgebühr hinzutreten.

Zu Anlage 4 der Bittschrift.

(Bearbeitet von Rathschreiber Ganter in Waldshut).

Unterschied im Gebührenbezug aus der früheren und jetzigen Grundbuchsführung:

Werth 30,000 Mark.

Nach der alten Führung betragen die

Gebühren:

1. Gemeinderath § 15 Ziffer 1	18.60 M.
2. Vertrag § 18	1.— "
3. Aversum § 16 Ziffer 1	1.50 "
4. Eintrag § 7 (11 Seiten)	1.10 "
5. Register § 16 Ziffer 5	0.12 "
6. Auszüge § 7 (24 Seiten)	2.40 "
7. Diener § 17	0.15 "
	<u>24.87 M.</u>

Der Rathschreiber bezieht hierin:

Ziffer 2, 3, 4, 5, 6 mit	6.12 M.
und da er vertragsmäßig $\frac{3}{10}$ Anteil an den Gewährgebühren bezieht mit hierher	<u>5.58 "</u>
bezieht er	11.70 M.

Nach der neuen Führung betragen die Gebühren aus einer Briefhypothek und zwar:

1. Geschäftsgebühr (Staat) R. B. 18	30.— M.
2. Fertigung des Hypothekenbriefs (18)	6.— "
3. Auslagen	0.30 "
	<u>36.30 M.</u>

Sievon trifft es dem Rathschreiber

a) für den Eintrag der Last § 627	0.10 M.
b) Schreibgebühren § R. B. 29	0.30 "
c) 10% aus 36 M. nach § 636	<u>3.60 "</u>

Summa 4.— M.

Nach der alten Führung 11.70 "

daher 7.70 M. weniger.

Nichtigstellung.

Hier werden die Gebühren des Rathschreibers bei der Eintragung eines bedungenen Unterpfandsrechts mit denjenigen bei der Eintragung einer Briefhypothek verglichen.

Hiezu ist zu bemerken:

1. Der Ansatz von 1 M für die Beurkundung des Vertrags nach § 18 Gem.-Geb.-D. (Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses) war in denjenigen Fällen, in welchen die Bedingungen dem Darlehenszusageschein entnommen wurden — diese Fälle bildeten die Regel — nicht gerechtfertigt. (Vergl. die Erlasse des Justizministeriums vom 13. Februar 1892 Nr. 2392 — Bürgerm. 1895 S. 66 — und vom 31. Juli 1894 Nr. 16611 — Bürgerm. 1894 S. 150).

2. Hinsichtlich des Antheils an den Gewährgebühren des § 15 Ziffer 1 Gem.-Geb.-D. wird auf das zu Anlage 3 unter Ziffer 2 Gesagte hingewiesen. Legt man als Normalfall der Berechnung zu Grunde, daß der Rathschreiber 1/8 der Gewährgelder bezog, so beträgt sein Antheil nicht 5 M 58 J, sondern nur 2 M 32 J, also **3 M. 26 Pf.** weniger als in dem Beispiel angenommen.

3. Ferner ist nicht berücksichtigt, daß nach § 15 Ziffer 3 Gem.-Geb.-D. die Gebühr für den Verlagschein, wenn auf Grund desselben ein bedungenes Unterpfandsrecht eingetragen wurde, zur Hälfte auf die Eintragsgebühr des § 15 Ziffer 1 Gem.-Geb.-D. in Anrechnung zu bringen war. Der Bezug des Rathschreibers würde sich infolgedessen im vorliegenden Falle um 1/8 aus 2 M = 25 J vermindert haben. Von den für das alte Recht berechneten 11 M 70 J wären hiernach 1 M + 3 M 26 J + 25 J, zusammen 4 M 51 J in Abzug zu bringen und es bleiben nur: 6 M 19 J.

4. Was die Gebühren des neuen Rechts betrifft, so beträgt die Geschäftsgebühr, die für die Eintragung der Hypothek erhoben wird, nach R.-V. § 8 nicht 30 M., sondern 31 M 50 J; die Bauschgebühr des Rathschreibers erhöht sich infolgedessen um 15 J.

5. Im Uebrigen beruht die Differenz zwischen den altrechtlichen und neurechtlichen Gebühren lediglich darauf, daß in dem Beispiel für das alte Recht die Schreibgebühr auf 3 M 50 J, für das neue Recht auf 30 J berechnet wurde. Würde der Hilfsbeamte unter dem neuen Recht 35 Seiten zu schreiben haben, so würde er die gleiche Schreibgebühr erhalten wie früher. Seine Arbeit ist aber jetzt erheblich leichter und einfacher.

6. In zahlreichen Fällen wird der Hilfsbeamte, wenn die Eintragung einer Briefhypothek in Frage steht, die Eintragsbewilligung des Eigenthümers und den Vermerk über die Beglaubigung der Unterschrift desselben durch den Bürgermeister zu schreiben haben. Hiesfür würde er nach § 67, 68 R.-V. 1 M 25 J und eine Schreibgebühr von mindestens 10 J erhalten (vergl. das unter IV, 2 zu Anlage 2 Gesagte).

7. Wäre nicht eine Briefhypothek, sondern eine Sicherungshypothek einzutragen und würde der Hilfsbeamte die Einigung über die Bestellung der Hypothek oder die Bewilligung der letzteren beurkunden, so würde er erhalten:

a. nach § 625 Absatz 1 b G.-V.-D.-W. für diese Beurkundung	3 M 15 J
b. Einschreibungsgebühr nach G.-V.-D.-W. § 627	— " 10 "
c. Schreibgebühren nach R.-V. § 29	— " 20 "
d. Bauschgebühr nach § 636 Absatz 1 G.-V.-D.-W.	3 " 15 "
zusammen	6 M 60 J

gegen früher: **6 M. 19 Pf.** obwohl die dem Hilfsbeamten erwachsende Arbeit sicher keine größere ist, als früher.

Darstellung

des Rathschreibers Hillert in Sinzheim.

(Anlage 5 und 6 Seite 11 und 12 der Witschrift).

Zu Anlage 5 der Witschrift.

Benennung der Geschäfte	Nach der alten Gebührenordnung										Zusammen	
	§ 18		§ 16 Ziff. 1-4		§ 16 ^b		§ 7		Anteil am Gewähr- geld $\frac{1}{12}$			
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
1. a) Kauf (Eintrag u. Auszüge) Werth 300 M.	1	—	1	—	—	12	1	—	—	13	3	25
beim Tausch erhöht sich die Gebühr des § 16 ^b und § 7 um	—	—	—	—	—	12	—	30	—	—	—	42
b) Werth 1200 M.	1	—	1	50	—	12	1	—	—	20	3	82
2. a) Eigentumsübergang durch Schenk- ung, Erbschaft zc. Werth 300 M.	—	—	—	80	—	12	—	50	—	03	1	45
b) Werth 1200 M. (bei 10 Grund- stücken)	—	—	1	—	—	12	—	90	—	06	2	08
3. Bedungenes Unterpfandsrecht, Werth 2000 M. (bei 10 Grundstücken) . .	1	—	1	50	—	12	2	40	—	40	5	42
4. a) Pfandstriche am Rande des Ein- trags vom Pfandgericht beurkundet	—	—	1	—	—	12	—	30	—	04	1	46
b) auf Vorlage von Strichbew.-Ur- kunden	—	—	—	25	—	12	—	30	—	04	—	71
5. Verlagschein Werth 2000 M. (bei 10 Grundstücken)	—	—	1	—	—	—	—	80	—	25	2	05
6. Auszug aus dem Grund- und Pfand- buch zu Erbtheilungen Werth 3000 M. (bei 10 Grundstücken)	—	—	1	—	—	—	—	50	—	25	1	75
Zusammen . . .	3	—	9	05	—	96	8	—	1	40	22	41

Zu Anlage 6 der Vitschrift.

Benennung des Geschäfts	Nach der Grundbuchdienstweisung						Nach § 29 der R.-B.		Zusammen	
	§ 625 a-b		§ 627		§ 636		M.	§	M.	§
	M.	§	M.	§	M.	§	M.	§	M.	§
1. a) Grundstücksverkauf: Werth 300 Mk.	1	—	—	15	—	68	—	—	1	83
b) " " " 1200 "	1	—	—	15	1	34	—	—	2	49
2. a) Eigentumsübergang durch Schenkung, Erbschaft zc., Werth 300 Mk.	—	—	—	15	—	20	—	—	—	35
b) " " " 1200 Mk.	—	—	—	15	—	34	—	—	—	49
3. Sicherungshypothek, Werth 2000 Mk. (bei 10 Grundstücken)	1	—	—	10	—	92	—	—	2	02
bei einer Briefhypothek Schreibgebühr	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30
4. a) Löschungen (Pfandstriche) Werth 300 Mk.	—	—	—	10	—	20	—	—	—	30
b) Löschungen (Pfandstriche) Werth 1200 Mk.	—	—	—	10	—	20	—	—	—	30
5. Zeugnisse (Verlagscheine) Werth 2000 Mk. (bei 10 Grundstücken)	—	—	—	—	—	20	—	30	—	50
6. Auszüge aus dem Grundbuch zu Nachlasttheilungen, Werth 3000 Mk. (bei 10 Grundstücken)	—	—	—	—	—	76	—	30	1	06
NB. Wird der Vollzug der Eintragungen bezw. Löschungen den Betheiligten bekannt gemacht, was in der Regel nicht geschieht, so ergibt sich von D. § 1—6 eine Schreibgebühr von 7 × 20 Pf. =	—	—	—	—	—	—	1	40	1	40
zusammen	3	—	—	90	4	84	2	30	11	04

Vergleichung.

Für die oben bezeichneten Geschäfte bezog der Rathschreiber nach der alten Gebührenordnung (vergl. die vorseitige Darstellung Anlage 5) 22 M. 41 §
 für die gleichen Geschäfte nach den derzeitigen Gebührenbestimmungen aber nur 11 " 04 "
 somit weniger 11 M. 37 §

Dabei erfordern aber diese Geschäfte nach dem neuen Reichsgrundbuchrecht zum Mindesten 1/3 mehr Zeitaufwand als nach dem früheren Recht.

Richtigstellung.

1) zu Anlage 5 und 6.

Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, daß die Schreibgebühren in der Darstellung 5 für das alte Recht auf 8 *M.*, in der Darstellung 6 dagegen für das neue Recht nur auf 2 *M.* 30 *S.* berechnet sind. Dieser Unterschied ist darin begründet, daß die kraft Gesetzes notwendigen Schreibgeschäfte durch das neue Recht sehr erheblich gemindert worden sind. In der Darstellung 6 ist aber nicht genügend berücksichtigt, daß die Beteiligten sich häufig Abschriften oder Auszüge aus dem Grundbuch ertheilen lassen werden, wenn sie darüber belehrt werden, daß sie keine Kaufbriefe und Unterpfandsverschreibungen mehr erhalten. Werden in einer den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Weise, insbesondere als Ersatz der Kaufbriefe und Unterpfandsverschreibungen, Abschriften und Auszüge aus dem Grundbuch gefertigt, so werden die hierfür aus Anlaß der in den Anlagen 5 und 6 bezeichneten Geschäfte dem Hilfsbeamten erwachsenden Gebühren kaum hinter den früheren Bezügen dieser Art zurückbleiben.

2) zu Anlage 5.

Zu Ziffer 3 (Bedungenes Unterpfandsrecht) wird hinsichtlich der Vertragsgebühr und hinsichtlich der Höhe des Antheils an der Gewährgebühr des Gemeinderaths auf das unter Ziffer 1 und 3 zu Anlage 4 Bemerkte hingewiesen. Hiernach wird sich die Gebühr des Rathschreibers regelmäßig um 1 *M.* 08 *S.* mindern und infolgedessen nur 4 *M.* 34 *S.* betragen (die Gebühr des Gemeinderaths für Ausstellung des Verlagscheins beträgt nach § 15 Ziffer 3 Gem. Geb. D. 2 *M.*, $\frac{1}{12}$ aus der Hälfte dieser Gebühr 8 *S.*)

3) zu Anlage 6.

a) Zu 1a und b vergl. die Bemerkung I zu Anlage 2, zu 2a und b die Bemerkung II zu Anlage 2.

Unter 1 und 2 ist übrigens der für die Bezüge des Hilfsbeamten nach § 627 G. B. D. W. besonders ungünstige Fall angenommen, daß ein Grundstück ohne Rechte (Best. Verz. II) und Lasten (Abtheilung II und III) Gegenstand der Eintragungen ist.

b) Zu 3 vergl. die Bemerkung III zu Anlage 2.

Läßt sich der Gläubiger als Ersatz der Unterpfandsverschreibung bei Eintragung der Sicherungshypothek einen Auszug ertheilen (vgl. Muster 23 z. G. B. D. W.), so erhöht sich die Bauschgebühr des Hilfsbeamten um 20 *S.* und die Schreibgebühren um 30 *S.*

Bei der Eintragung einer Briefhypothek fällt die Gebühr des § 625 Abs. 1b mit 1 *M.* weg, da bei dieser der Hilfsbeamte zur Beurkundung der Einigung über die Bestellung der Hypothek oder der Bewilligung der letzteren nicht zuständig ist. Dagegen wird der Hilfsbeamte bei der Briefhypothek häufig die Erklärung der Eintragungsbewilligung und den Beglaubigungsvermerk zu verfassen haben, wofür er einschließlich einer Schreibgebühr von 10 *S.* bei Werthen über 1000 *M.* nach R. B. §§ 67, 68 den Betrag von 1 *M.* 35 *S.* zu beziehen hat. (vgl. hierzu Bemerkung 6 zu Anlage IV).

c) Zu 4a und b vergl. Bemerkung IV zu Anlage 2.

d) Zu 5 vergl. Bemerkung V zu Anlage 2.

Hiernach muß, wenn man die Bezüge des Rathschreibers für Verlagscheine nach altem Recht mit denen nach neuem Recht vergleichen will, den letzteren die dem Rathschreiber nach § 63 Absatz 2 Satz 2 R. B. für seine Mitwirkung bei der Schätzung der verzeichneten Grundstücke zukommende Gebühr von 1 *M.* (bei Werthen über 1000 *M.*) zugeschlagen werden.

Die Bauschgebühr beträgt, wenn der Verlagschein 10 Grundstücke betrifft, nicht nur 20 *S.*, sondern nach R. B. § 28 Absatz 1 und 4, G. B. D. W. § 636 mindestens 28 *S.* und, wenn auch nur auf einem er 10 Grundstücke eine Last eingetragen ist, 38 *S.*

e) Zu 6 vergl. Bemerkung VI zu Anlage 2.

Zu Anlage 7 der Bittschrift.

(Bearbeitet von Rathschreiber Ad. Götz in Bretten.)

Darstellungen

einiger Gebührenansätze nach dem alten und neuen Grundbuchrecht.

1. Fall.

Eigenschafts Kauf mit einem Werthe von 666 Mk.

A. Gebühren nach dem alten Grundbuchrecht:

1. Gewähr Geb. § 15 ¹	1 M. 50 ₰
2. Vertrag " § 18	1 " — "
3. Ueberfum " § 16 ¹	1 " — "
4. Eintrag " § 7	— " 50 "
5. Register " § 16 ^b	— " 12 "
6. Auszüge " § 7	— " 80 "
7. Diener " § 17	— " 15 "
Summa . . .		5 M. 07 ₰

Von diesen Gebühren bezog der Rathschreiber

———— 3 Mk. 42 Pfg. ————

B. Gebühren nach dem neuen Grundbuchrecht:

1. Beurkundung des Kaufvertrags (R.-B. § 34)	8 M. 40 ₰
2. Eintragung des Eigenthümers (R.-B. § 3)	2 " 90 "
3. Schreibgebühren (R.-B. § 29) 2 S.	— " 20 "
4. 2 Behändigungen (R.-B. § 16 Abs. 1 a)	— " 20 "
Summa . . .		11 M. 70 ₰

Hievon hat der Hilfsbeamte incl. Bauischsumme zu beziehen:

———— 2 Mk. 33 Pfg. ————

Richtigstellung.

Zu B.

1. Bei der Berechnung der Gebühren des Hilfsbeamten ist unberücksichtigt geblieben, daß derselbe eine Einschreibungsgebühr zu beziehen hat, die nach G. B. D. W. § 627 Absatz 1 und 2 regelmäßig mindestens 15 ₰ beträgt. Die Gebühren des Hilfsbeamten berechnen sich folgendermaßen:

a) für die Beurkundung des Kaufvertrags (G. B. D. W. § 625 Abs. 1 a und Absatz 3)	1 M. — ₰
b) Einschreibung des Eigenthumswechsels (G. B. D. W. § 627) regelmäßig mindestens.	15 "
c) Schreibgebühren für Benachrichtigungen (R. B. § 29 und G. B. D. W. § 626 Absatz 2 b)	20 "
d) Bauischgebühr (G. B. D. W. § 636): 10 % aus 8 M. 40 ₰ + 2 M. 90 ₰ = 11 M. 30 ₰	1 " 13 "
zusammen . . .		2 M. 48 ₰

2. Wenn sich die Beteiligte, wie dies in Fällen der vorliegenden Art regelmäßig geschehen wird, beglaubigte Abschriften des Kaufvertrags ertheilen lassen, so erhöhen sich die Bezüge des Hilfsbeamten um etwa 1 M 90 J (1 M Grundgebühr, 10 J Bauschgebühr aus derselben und 80 J Schreibgebühren, vgl. R. B. §§ 26 und 29 und G. B. D. B. § 626 Abs. 2 b und Abs. 3, § 636 Abs. 1). Die Gebühren des Hilfsbeamten betragen dann **4 Mk. 38 Pfg.** (vgl. Bemerkung I, 2 zu Anlage 2). Eine weitere namhafte Erhöhung der Gebühren des Hilfsbeamten tritt ein, wenn zur Sicherung des Kaufpreises an Stelle des früheren gesetzlichen Vorzugsrechts eine Hypothek eingetragen wird, was erfahrungsgemäß sehr oft geschieht (vgl. Bemerkung I, 3 und 4 zu Anlage 2).

2. Fall.

Darlehenshypothek im Betrage von 1010 Mk. betreffend.

A. Gebühren nach dem alten Grundbuchrecht:

Gewähr, Geb.-D. § 15 ¹	2 M 10 J
Vertrag " § 18	1 " — "
Aversum " § 16 ¹	1 " 50 "
Eintrag " § 7	— " 60 "
Register " § 16 ⁶	— " 12 "
Auszüge " § 7	1 " 20 "
Diener " § 17	— " 15 "
Summa	6 M 67 J

Von diesen Gebühren bezog der Rathschreiber

————— **4 Mk. 42 Pfg.** —————

B. Gebühren nach dem neuen Grundbuchrecht:

Eintragung der Hypothek (R. B. § 8, 20 ¹)	5 M 80 J
Ertheilung des Hypothekenbriefes (R. B. § 18 ¹)	2 " — "
Schreibgebühren (R. B. § 29) 3 S.	— " 30 "
Porto	— " 20 "
Summa	8 M 30 J

Hievon bezieht der Hilfsbeamte incl. Bauschsumme

————— **1 Mk. 18 Pfg.** —————

Nichtigstellung.

1. Zu A.

Hinsichtlich der Vertragsgebühr nach § 18 Gem.-Geb.-D. bei der Eintragung eines bedungenen Unterpfandsrechts wird auf Bemerkung 1 zu Anlage 4 hingewiesen.

Die Gebühren des Rathschreibers waren hiernach in Fällen der vorliegenden Art regelmäßig nur auf 3 M 42 J zu berechnen.

2. Zu B.

a. Bei einem Werthe von 1010 M beträgt die Gebühr für die Eintragung der Hypothek nach R. B. § 8, 20 Absatz 1 nicht 5 M 80 J, sondern 6 M 80 J. Die Bauschgebühr des Hilfsbeamten erhöht sich infolgedessen um 10 J

b. Im Einzelnen berechnet sich die Gebühr des Hilfsbeamten wie folgt:

aa. Einschreibungsgebühr nach G.-B.-D.-B. § 627 Absatz 1	— M 10 J
bb. Schreibgebühren (für den Hypothekenbrief) nach R. B. § 29, G.-B.-D.-B. § 626 Absatz 2 b	— " 30 "
cc. Bauschgebühr (G.-B.-D.-B. § 636 Abs. 1) 10% aus 6 M 80 J + 2 = 8 M 80 J	— " 88 "
Zusammen	1 M 28 J

c. Es wird hier Bezug genommen auf die Bemerkungen 5 und 6 zu Anlage 4.

3. Fall.

Zeugniß (früher Auszug nach Formular 3) für Großh. Notariate zu Nachlasttheilungen, Vermögensübergaben u. betr.

10 Liegenschaften mit einem Werthe von 5000 Mk.

A. Gebühren nach dem alten Grundbuchrecht:

Gewähr Geb.-D. § 15 ^b	3 M — S
Aversum " § 16 ^b	1 " — "
Schreibgebühren Geb.-D § 7	— " 60 "
Diener " § 17	— " 10 "
Summa	4 M 70 S

Hievon bezog der Rathschreiber

———— 1 Mk. 60 Pfg. ————

B. Gebühren nach dem neuen Grundbuchrecht:

Zeugniß (R.-B. § 28 ¹ und 4)	2 M 80 S
Schreibgebühr (R.-B. § 29) 5 S.	— " 50 "
Summa	3 M 30 S

Hievon hat der Hilfsbeamte zu beziehen

———— 50 Pfg. ————

Richtigstellung.

Zu B.

1. Bei der Berechnung der dem Hilfsbeamten zukommenden Gebühr ist nicht berücksichtigt, daß derselbe nach G. B. D. W. § 636 Absatz 1 von der Gebühr des § 28 R. B. eine Bauschgebühr zu beziehen hat, welche in dem für den Hilfsbeamten ungünstigsten Falle 28 S beträgt; der Hilfsbeamte hat hiernach mindestens 78 S zu beziehen.

2. Würde statt des „Auszugs“ eine „Abschrift“ verlangt, was in dem Erlasse vom 19. August 1901 Nr. 24898 (Rechtpr. S. 336 Ziffer 232) für zulässig erklärt worden ist, so würde der Hilfsbeamte erhalten:

a) die Grundgebühr nach R. B. § 26 Absf. 1, G. B. D. W. § 626 Absf. 3:	1 M — S
b) Schreibgebühren nach R. B. § 26 Absf. 1, G. B. D. W. § 626 Absf. 2b:	1 " 20 "
c) die Bauschgebühr nach G. B. D. W. § 636 Absf. 1 vergl. § 635 Absf. 2:	— " 10 "
zusammen	2 M 30 S

vergl hierzu Bemerkung VI zu Anlage 2.

Beilage II.

Vergleichung

der wandelbaren Bezüge der Rathschreiber aus der Grundbuchführung
in den Jahren 1897 und 1902.

Vorbemerkungen.

1. In Spalte 3 sind angegeben die Bezüge der Rathschreiber an Gewährgebühren und sonstigen Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung (Spalte 4 und 5 der Anlage VII zu dem Bericht der Budget-Kommission der zweiten Kammer über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902/3 — Drucksache 19 —).

2. In Spalte 4 dagegen ist eingetragen $\frac{1}{3}$ derjenigen Beträge, welche die Rathschreiber in den Jahren 1897, 1898 und 1899 für Anlegung der Hauptbücher und Generalregister und für die nach dem Eigenthumseintragungsgesetz vom 14. April 1898 erforderlichen Arbeiten bezogen haben. (Spalte 21 der Anlage VII der unter Ziffer 1 erwähnten Drucksache).

3. Zu Spalten 7 und 9: Umschreibungsgebühren nach §§ 629 bis 633 der Grundbuchdienstweisung.

4. Das Jahresergebnis für 1902 ist gewonnen durch Vervielfachung der für Januar, Februar und März 1902 ermittelten Zahlen und ist wohl etwas zu hoch, da in den Sommermonaten die Geschäfte abnehmen werden.

Ord.-Zahl	Gemeinde	1897						1902						Bemerkungen			
		Regelmäßige Bezüge ¹⁾		Außerordentliche Bezüge ²⁾		Zusammen		Bezüge im ersten Viertel			Borausichtiges Jahresergebnis an						
		M	S	M	S	M	S	Gesamtbetrag	hierunter Umschreibungsgeb. ³⁾	regelmäßigen Bezügen	Umschreibungsgebühren	Gesamtbetrag					
	Amtsgerichtsbezirke.																
	Bretten	9755	—	7506	—	17261	—	4062	38	1949	90	8449	92	7799	60	16249	52
	Gernsbach	3507	—	4194	—	7701	—	2081	43	1162	70	3674	92	4650	80	8325	72
	Karlruhe	9309	—	3539	—	12848	—	3331	14	1514	60	7266	16	6058	40	13324	56
	zusammen	22571	—	15239	—	37810	—	9474	95	4627	20	19391	—	18508	80	37899	80